VERORDNUNG (EWG) Nr. 2335/86 DES RATES

vom 22. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang zu dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/85 (2), wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen. Mit dieser Verordnung wurden auch die Mengen für die Jahre 1984, 1985 und 1986 festgesetzt.

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Buttermarkt im Vereinigten Königreich und der Vorausschätzungen für die kommenden Jahre ist es möglich, die Mengen an neuseeländischer Butter, die zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 vorgesehenen Sonderbedingungen eingeführt werden können, für die Kalenderjahre 1987 und 1988 festzusetzen.

Aufgrund der für den Sektor Milcherzeugnisse erlassenen Maßnahmen sind die Mengen, die 1987 und 1988 eingeführt werden können, gegenüber den in den Vorjahren zugelassenen Einfuhrmengen zu verringern.

Für den Fall, daß die Interventionsbedingungen wegen der Lage auf dem Buttermarkt geändert werden müssen, ist vorzusehen, daß sich diese Änderungen auf den Preis der in der Gemeinschaft vermarkteten neuseeländischen Butter auswirken.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (3) durch die Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 (4) aufgehoben wurde, ist Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 gegenstandslos. Er ist deshalb aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988.

Folgende Mengen können eingeführt werden:
— 83 000 Tonnen im Kalenderjahr 1984,
— 81 000 Tonnen im Kalenderjahr 1985,
— 79 000 Tonnen im Kalenderjahr 1986,
— 76 500 Tonnen im Kalenderjahr 1987,
— 74 500 Tonnen im Kalenderjahr 1988."

2. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „des gemeinschaftlichen Interventionspreises für Butter" durch die Worte „der für die Butterintervention in der Gemeinschaft bestehenden Voraussetzungen" ersetzt.

3. Artikel 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE

(1) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 15.